

**Änderungsantrag der Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit der Fraktion  
DIE LINKE.**

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Gesundheitsversorgung  
(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)**

Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 33a – neu -

Nach Artikel 1 Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

‘33a. § 125 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht bis zum 1. Januar 2021 oder bis zum Ablauf einer von den Vertragspartnern vereinbarten Vertragslaufzeit zustande oder können sich die Vertragspartner nicht bis zum Ablauf dieser Fristen auf die Preise für die einzelnen Leistungspositionen oder eine Anpassung dieser Preise einigen, werden **sowohl** der Inhalt des Vertrages **als auch** die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach Absatz 6 festgesetzt.“

Begründung:

Die derzeitige Schiedsstellenregelung hat sich in aktuellen Verhandlungen der Vertragspartner als unzureichend erwiesen. Bei den Verhandlungen zu den Verträgen der Krankenkassen mit Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten gab es zwar einen Schiedsspruch, aber dieser Schiedsspruch beinhaltete nicht die strittige Frage der Preise in Euro für die Leistungserbringung. Die notwendige Anforderung, dass die strittigen Fragen der Vertragsverhandlungen durch den Schiedsstellenspruch auch gelöst werden müssen, wird daher hier eindeutig kodifiziert.